



Beschlussvorlage Stadtrat

öffentlich

Einreicher: Bürgermeister
Erarbeitet: Christian Paschen

Erfasst am: 20.03.2024
Vorlage-Nr.: BV/012/2024

| Beratungsfolge | Datum | Zuständig | Status |
|----------------------------------|------------|--------------|------------------|
| Technischer Ausschuss | 11.04.2024 | Vorberatung | nicht öffentlich |
| Verwaltungs- und Sozialausschuss | 18.04.2024 | Vorberatung | nicht öffentlich |
| Stadtrat | 25.04.2024 | Entscheidung | öffentlich |

Gegenstand der Vorlage

Feuerwehrsatzung der Stadt Wilkau-Haßlau

Gesetzliche Grundlage

§ 4 Abs. 2 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, und
§ 15 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 8. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 2) geändert worden ist

Beschlussvorschlag

1. Der Stadtrat der Stadt Wilkau-Haßlau beschließt die „Feuerwehrsatzung der Stadt Wilkau-Haßlau“ in der Fassung vom 08.02.2024 gemäß Anlage.
2. Die Feuerwehrsatzung der Stadt Wilkau-Haßlau vom 14.10.2021 wird aufgehoben.

Begründung

Nach derzeitiger Satzung der Feuerwehr, zählen die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung zu den Wahlberechtigten des Orts- und Stadtfeuerwehrausschusses sowie der Orts- und Stadtwehrleitung. Sie nehmen ein Drittel der Gesamtwahlberechtigten ein. Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung haben keinerlei Verpflichtung zu Diensten, Ausbildungen und an Einsätzen teilzunehmen. Daher ist das Dienst- und Ausbildungsgeschehen sowie die personelle Zusammensetzung der Orts- und Stadtwehrführung den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung nicht geläufig und unbekannt.

In der Regel treffen sich die Mitglieder einmal monatlich zum gemütlichen Beisammensein. Zu den letzten 3 Jahreshauptversammlungen ist zu verzeichnen, dass die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung mit nur ca. 10 Prozent ihrer Mitglieder anwesend sind und damit nicht die benötigten 50 Prozent der Gesamtwahlberechtigten zustande kommen. Eine Wahl musste deswegen bereits wiederholt werden. Siehe §16 Punkt 6 dieser Satzung. Die Gründe für das Fernbleiben sind meist gesundheitlicher und persönlicher Natur. Der Stadtfeuerwehrausschuss hat in seiner Sitzung 01/2024 am 05.02.2024 beschlossen, den Punkt Wahlen anzupassen.

Finanzielle Auswirkung

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltmäßigen Berührungen | <input type="checkbox"/> Ausgabenerhöhungen |
| <input type="checkbox"/> Einnahmeerhöhungen | <input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung |
| <input type="checkbox"/> Einnahmeminderungen | <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung |
| <input type="checkbox"/> Ausgabenminderungen | <input type="checkbox"/> Folgekostenberechnung in Anlage |

Bemerkung:

Anlagen

Entwurf Feuerwehrsatzung

Feustel

Bürgermeister